

WALTER BAYERLEIN · MÜNCHEN

## Räte in der Kirche seit dem Vaticanum II

### I. DIE IMPULSE DES II. VATIKANISCHEN KONZILS

Ein wichtiger fortwirkender Impuls des II. Vatikanischen Konzils ist die Wiederentdeckung der Kirche als »Volk Gottes«<sup>1</sup>, das mitten in der Welt unterwegs ist, seinen Herrn in seiner Mitte und vor seinen Augen, und die damit verbundene neue Sicht von der Stellung und Aufgabe der Laien. Das Schlüsselwort des Konzils vom »Volk Gottes« umschreibt selbstverständlich nicht erschöpfend das Wesen der Kirche. »Communio« (Gemeinschaft), »Mysterium« (Geheimnis), »Braut Christi«, »Sakrament des Heils« sind wichtige Ergänzungen. Dennoch hat das Wort vom »Volk Gottes« eine entscheidende Motivation für viele Glieder dieses Volkes gebracht, sich nicht mehr nur »kirchenamtlich versorgen« zu lassen, sondern sich mitverantwortlich zu fühlen.

Die Beschreibung der Kirche als Volk Gottes bringt nämlich die enge Zusammengehörigkeit aller Getauften und Gefirmten, aber auch ihre gemeinsame Verantwortung in Kirche und Welt sehr gut zum Ausdruck.

Damit hängt der Begriff des Laien eng zusammen. Die Deutschen Bischöfe haben in ihrer Stellungnahme zu den *Lineamenta* der Bischofssynode 1987 über die Laien zurecht betont, daß das Wort »Laie« vom griechischen Wort »laos« (Volk) kommt und nichts mit unprofessionellem Dilettantismus oder dem inkompetenten Nichtfachmann zu tun hat.<sup>2</sup> Laie ist also – positiv gesprochen – einer oder eine, die zum Volk Gottes gehört, das von Christus erlöst und vom Hl. Geist erfüllt ist. Der Laie ist nicht – negativ definiert – der »Rest von Kirche«, wenn man die geweihten Mitglieder abzieht.

Das Konzil hat die originäre Berufung der Laien zu ihrem spezifischen Dienst in Kirche und Welt besonders hervorgehoben: »Pflicht und Recht zum Apostolat haben die Laien kraft ihrer Vereinigung mit Chri-

---

WALTER BAYERLEIN, 1935 in München geboren, ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München; er ist Mitglied des Landeskomitees der Katholiken in Bayern und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, dessen Vizepräsident er zwischen 1976 und 1988 war; zwischen 1970 und 1975 war er Mitglied der Würzburger Synode.

stus, dem Haupt. Denn durch die Taufe dem Mystischen Leib Christi eingegliedert und durch die Firmung mit der Kraft des Heiligen Geistes gestärkt, werden sie *vom Herrn selbst* (Hervorhebung vom Verfasser) mit dem Apostolat betraut. Sie werden zu einem königlichen Priestertum und zu einem heiligen Volk (vgl. 1 Petr 2,2–10) geweiht, auf daß sie durch all ihre Werke geistliche Opfergaben darbringen und überall auf Erden Zeugnis für Christus ablegen ...

Das Apostolat wird in Glaube, Hoffnung und Liebe ausgeübt, die der Heilige Geist in den Herzen aller Glieder der Kirche ausgießt ... Zur Ausübung dieses Apostolats schenkt der Heilige Geist, der die Heiligung des Volkes Gottes durch den Dienst des Amtes und die Sakramente wirkt, den einzelnen Gliedern auch besondere Gaben (vgl. 1 Kor 12,7), die er einem jeden zuteilt, »wie er will« (1 Kor 12,11), damit »sie, wie jeder die Gnadengabe empfangen hat, mit dieser einander helfen« und so auch selbst »wie gute Verwalter der mannigfachen Gnadengabe Gottes« seien (Petr 4,10) zum Aufbau des ganzen Leibes in der Liebe (vgl. Eph 4,16). Aus der Annahme dieser Charismen, auch der schlichteren, erwächst jedem Glaubenden das Recht und die Pflicht, sie zum Wohl der Menschen und zum Aufbau der Kirche in Kirche und Welt zu gebrauchen, in der Freiheit des Heiligen Geistes der »weht, wo er will« (Joh 3,8), und zugleich in Gemeinschaft mit den Brüdern in Christus, besonders mit ihren Hirten, denen das Urteil über die Echtheit und die geordnete Ausübung jener Gaben zusteht, jedoch nicht um den Geist auszulöschen, sondern um alles zu prüfen und, was gut ist, zu behalten (vgl. 1 Thess 5, 12,19,21).«<sup>3</sup>

Das Konzil verpflichtet jeden einzelnen Laien sehr nachdrücklich zu diesem Dienst gerade an dem Ort, an den ihn das Leben jeweils gestellt hat, d. h. in Familie, Beruf und gesellschaftlichem Umfeld. Dort seien die einzelnen Laien »von Gott gerufen, ihre eigentümliche Aufgabe, vom Geist des Evangeliums geleitet, auszuüben und so wie ein Sauerteig zur Heiligung der Welt gewissermaßen von innen her beizutragen«. Ihre Aufgabe sei es also »in besonderer Weise, alle zeitlichen Dinge, mit denen sie eng verbunden sind, so zu durchleuchten und zu ordnen, daß sie in immer höherem Maße Christus entsprechen und zum Lob des Schöpfers und Erlösers gereichen.«<sup>4</sup>

Zugleich aber fordert das Konzil eindringlich zum gemeinschaftlichen Tun der Laien auf: »In den gegenwärtigen Verhältnissen ist es geradezu unerlässlich, daß im Bereich der Tätigkeit der Laien die gemeinschaftliche und organisierte Form des Apostolats gestärkt wird; denn die enge Verbindung der Kräfte allein ist imstande, alle Ziele des heutigen Apostolats zu erreichen und seine guten Ergebnisse wirksam zu verteidigen.«<sup>5</sup>

Dabei hat das Konzil besonders die Pfarrei im Auge: »Die Pfarrei bietet ein augenscheinliches Beispiel gemeinschaftlichen Apostolats; was immer sie in ihrem Raum an menschlichen Unterschiedlichkeiten vorfindet, schließt sie in eins zusammen und fügt es dem Ganzen der Kirche ein. Die Laien mögen sich daran gewöhnen, aufs engste mit ihren Priestern vereint in der Pfarrei zu arbeiten, die eigenen Probleme und die der Welt sowie die Fragen, die das Heil der Menschen betreffen, in die Gemeinschaft der Kirche einzubringen, um sie dann in gemeinsamer Überlegung zu prüfen und zu lösen.«<sup>6</sup>

Aber auch auf allen anderen Ebenen kirchlichen Lebens wünschte das Konzil neben den bereits bestehenden vielfältigen katholischen Vereinigungen, deren Rechte es bekräftigte<sup>7</sup>, beratende Gremien, »die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisation und Heiligung, im caritativen und sozialen und in anderen Bereichen unter entsprechender Zusammenarbeit mit Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigentümlichen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungsgremien deren gegenseitiger Koordination dienen können.«<sup>8</sup>

Solche Gremien sollten, so das Konzil, soweit wie möglich auch auf pfarrlicher, überpfarrlicher, diözesaner und überdiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich geschaffen werden.

Neben diesen Räten als Ausdruck des originären gemeinsamen Apostolats der Laien (*Laienräte*) empfahl das Konzil zur Beratung des jeweiligen Ortsbischofs Seelsorgeräte (*Pastoralräte*) auf Diözesanebene: »Es ist sehr zu wünschen, daß in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgerat eingerichtet wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören. Aufgabe dieses Rates wird es sein, alles was die Seelsorgsarbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen zu ziehen.«<sup>9</sup>

Ferner wünschte das Konzil, daß in jeder Diözese ein Rat der Priester (*Priesterrat*) eingerichtet werde: »Sie (die Bischöfe) sollen sie (die Priester) gern anhören, ja, sie um Rat fragen und mit ihnen besprechen, was die Erfordernisse der Seelsorge und das Wohl der Diözese betrifft. Um dies erfolgreich durchzuführen, solle ein Kreis oder Rat der Priester, die das Presbyterium repräsentieren, den heutigen Umständen und Bedürfnissen angepaßt, geschaffen werden, wobei Form und Normen noch durch das Gesetz zu bestimmen sind. Dieser Rat kann den Bischof in der Leitung der Diözese mit seinen Vorschlägen wirksam unterstützen.«<sup>10</sup>

## II. DIE NACHKONZILIARE ENTWICKLUNG

Der Mitverantwortung der Laien auf allen Ebenen (Pfarrei, Dekanat, Bistum, Landes- und Bundesebene) in geordneten Strukturen hat die Gemeinsame Synode der Bistümer in der damaligen Bundesrepublik Deutschland (»Würzburger Synode«) ein eigenes Dokument »Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche«<sup>11</sup> gewidmet. Schon der gewichtige Titel (meist wird der Beschluß verkürzt mit »Mitverantwortung« oder »Räte und Verbände« zitiert) zeigt, daß die Synode mit diesem Beschluß ein Kernanliegen des II. Vatikanischen Konzils aufgreifen wollte. Die Verkürzung der Zitierweise ist nicht ungefährlich, weil sie die Mitverantwortung auf Mitglieder von Gremien oder Verbänden verengt, während der Beschluß gerade betont, daß alle zur Mitverantwortung verpflichtet sind (Teil I. 1.4).

Nachdem der Beschluß der Würzburger Synode über die pastoralen Strukturen<sup>12</sup> die territorialen kirchlichen Strukturen im Blick auf soziale Strukturen in *drei Ebenen* gliedert, wobei er auf der unteren Ebene Pfarrei und Pfarrverband, auf der mittleren Ebene Dekanat und Region, auf der oberen Ebene die Diözese und den überdiözesanen Bereich im jeweiligen Bundesland und in der Bundesrepublik im Auge hat, jeweils also gewissermaßen etwas »hügelige« Ebenen, hat die Würzburger Synode im Beschluß »Mitverantwortung« jeweils Gremien der Mitverantwortung auf jeder dieser Ebenen vorgesehen.

Nach der Bischofssynode von 1987 zum Thema »Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt zwanzig Jahre nach dem II. Vatikanischen Konzil« hat Papst Johannes Paul II. die Vorschläge (*propositiones*) der Bischofssynode in seinem nachsynodalen Lehrschreiben *Christifideles laici* aufgegriffen, an manchen Stellen sogar wörtlich übernommen. Er zitiert und interpretiert wesentliche Konzilsaussagen über die Stellung des Laien und konkretisiert sie im Hinblick auf die Situation im Jahr 1987.

Dieser Text ist in seiner Tiefe weithin noch nicht ausgeschöpft, geschweige denn überall in lebendige Praxis umgesetzt. Die vorurteilsfreie Lektüre mit offenem und zur Tat bereitem Herzen wäre hierfür ein wichtiger Schritt.

Zu einer Änderung der Rätestrukturen in Deutschland bot dieses Lehrschreiben keinen Anlaß, weil bereits die Würzburger Synode insoweit die Konzilstexte umgesetzt hatte und insoweit nirgends ein Gegensatz zu sehen war.

### 1. Die Entwicklung auf der Pfarrebene

In Deutschland und Österreich bestanden damals schon in vielen Pfarrgemeinden sogenannte Pfarrausschüsse, in denen die Katholische Aktion und auf Ortsebene organisierte Verbände sich gemeinsam mit dem Pfarrer um das Leben in der Gemeinde kümmerten.

Der Appell des Konzils fiel daher dort auf vorbereiteten Boden. Schon bald verwandelten sich bestehende Pfarrausschüsse in Pfarrgemeinderäte. Auf Bistumsebene wurden entsprechende Pfarrgemeinderats-Satzungen und Wahlordnungen erarbeitet und vom Bischof in Kraft gesetzt. Dabei ging man ganz selbstverständlich von der Gestalt eines Laienrates aus, der zwar dem Pfarrer auch in pastoralen Fragen beratend zur Seite steht, im übrigen aber auf der Gemeindeebene das gemeinsame originäre Laienapostolat verkörpert und insoweit nicht nur auf Beratung beschränkt ist.

Bezüglich der Pfarrebene hat die Würzburger Synode für jede Pfarrgemeinde einen Pfarrgemeinderat verpflichtend vorgeschrieben, der zugleich das Gremium ist, das auf der Diözesanebene dem Pastoralrat (*Christus Dominus* Nr. 27) entspricht, wie auch der Laienrat nach Nr. 26 Laiendekret des Konzils. Es erschien der Synode nicht opportun, in der Gemeinde insoweit zwei getrennte Gremien zu schaffen, in denen dann weithin dieselben Personen dieselben Themen erörtern. Es besteht aber kein Zweifel, daß die Synode – betrachtet man den Aufgabenkatalog der Pfarrgemeinderäte (Teil III. 1.2) – das Schwergewicht im Charakter als Laienrat gesehen hat. Dem entspricht auch die Soll-Bestimmung der Würzburger Synode, daß der Pfarrer möglichst nicht den Vorsitz im Pfarrgemeinderat haben soll.

Im Pfarrverband, den der Beschluß »Pastorale Strukturen« als Zusammenschluß rechtlich selbständig bleibender Pfarrgemeinden beschreibt, besteht die Pfarrverbandskonferenz, der alle im unmittelbaren pastoralen Dienst innerhalb des Pfarrverbandes stehenden Priester und Laien und die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte oder andere von den Pfarrgemeinderäten zu delegierende Mitglieder angehören. Sie soll die pastorale Arbeit im Pfarrverband unter dem Vorsitz des Pfarrers planen, der den Pfarrverband leitet.

Im CIC 1983 ist in can. 536 ein Pfarrpastoralrat (*consilium pastorale*) erwähnt (obwohl Pastoralräte vom Konzil jedenfalls nur ausdrücklich auf Diözesanebene gewünscht waren), »dem der Pfarrer vorsteht«; in ihm »sollen Gläubige zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der pfarrlichen Seelsorge Anteil haben, zur Förderung der Seelsorgstätigkeit mithelfen«. Ausdrücklich wird festgestellt, daß der Pastoralrat nur beratendes Stimmrecht (*votum consultivum*) hat.

Im deutschen Sprachraum wurden jedoch – soweit ersichtlich – nirgends Pfarrpastoralräte eingerichtet. Vorübergehend entstand nach Inkrafttreten des CIC/1983 eine innerkirchliche Diskussion darüber, ob nicht die Bestimmung in nahezu allen Pfarrgemeinderatssatzungen, daß ein Laie Vorsitzender des Pfarrgemeinderats sein muß oder zumindest sein soll, gegen can. 536 CIC verstoße und der jeweilige Pfarrer Vorsitzender sein müsse. Diese Debatte, die auf manche ehrenamtliche Pfarrgemeinderatsvorsitzende demotivierend bis diskriminierend wirken konnte, wurde aber erfreulich rasch durch intensive Gespräche zwischen den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz und den Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken in der »Gemeinsamen Konferenz« und einer Abklärung mit den zuständigen römischen Stellen dahin geklärt, daß der deutsche Pfarrgemeinderat, auch in der Form und Gestalt, die er durch die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in Würzburg erhalten hatte, in erster Linie der Laienrat auf Gemeindeebene ist. Soweit er satzungsgemäß zugleich auch Aufgaben eines (nicht vorhandenen) Pastoralrats wahrnimmt und insoweit den Pfarrer in pastoralen Aufgaben berät, ist die besondere Leitungsverantwortung des Pfarrers durch dessen satzungsgemäß festgelegtes Vetorecht in pastoralen Fragen besser gesichert, als dies durch den formalen Vorsitz geschehen könnte.

Die Pfarrgemeinderäte leisten heute in den meisten Pfarreien einen unverzichtbaren Dienst in der Mitverantwortung und Mitgestaltung des Gemeindelebens. Die Frauen und Männer, die dorthin gewählt sind, bilden in der Regel das innere Rückgrat der Gemeinde; sie bringen ihre Lebenserfahrung aus Ehe, Familie und Beruf ein, stehen vielen Gemeindegliedern als Ansprechpartner zur Verfügung und befassen sich oft besonders intensiv in Sachausschüssen des Pfarrgemeinderats mit bestimmten Aufgaben (z. B. Mitarbeit in der Sakramentenvorbereitung, Liturgie und Gottesdienstgestaltung für bestimmte Gruppen, wie Kinder, Jugendliche oder Senioren, Öffentlichkeitsarbeit, Schöpfung und Umwelt, Ökumene, Jugend, Entwicklung und Frieden). Sie brauchen allerdings das Vertrauen des Pfarrers und über ihren Kreis hinaus viele engagierte Mitarbeiter in der Gemeinde, der sie dienen. Oft sind solche Mitarbeiter im übrigen für begrenzte Aufgaben auf Zeit eher zu gewinnen als für eine Mitgliedschaft in einem Gremium.

Mit den Pfarrgemeinderäten ist es oft so wie mit den Orden: Solange sie da sind und gut arbeiten, nimmt man innerkirchlich wenig Notiz davon. Wenn sie mangels Personal nicht mehr alle Aufgaben wahrnehmen können, beginnt das große Klagen. Sie haben gewissermaßen die Aufgaben des Rückgrats: Aufrechtes Stehen und Gehen ermöglichen, Raum zum Atmen geben, schwere Lasten tragen helfen. Die Mitglieder haben

in der Regel inzwischen auch ein gesundes Selbstwertgefühl entwickelt. Wo der Pfarrer die Initiativen des Pfarrgemeinderats fördert, vertrauensvoll mit dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern zusammenarbeitet, wird er in seinem Amt auch vom Pfarrgemeinderat mitgetragen. Eine solche Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens ist ein großer Segen für die ganze Gemeinde.<sup>13</sup>

In der zunehmenden Zahl von Pfarrgemeinden in Deutschland, die wegen des Priestermangels keinen eigenen Pfarrer mehr am Ort haben, sondern im Rahmen einer Pfarrverbandes von einem anderen Priester mitbetreut werden (oft nur noch am Sonntag bei der Eucharistiefeier, und auch da nicht mehr an jedem Sonntag), wächst dem Pfarrgemeinderat eine besondere Verantwortung für das Leben der Gemeinden zu.

Auf der Pfarreiebene gibt es gelegentlich Unsicherheiten und Verstimmungen deshalb, weil der Pfarrgemeinderat »nur beratende« Funktionen habe und zu wenig an Entscheidungen beteiligt werde. Dem liegen in der Regel Mißverständnisse bezüglich der Aufgabenverteilung im Pfarrgemeinderat und bezüglich der Bedeutung des »Rates« in der Kirche zugrunde.

Die oben dargelegte Natur des deutschen Pfarrgemeinderats (Laienrat, der zugleich auch Aufgaben eines Pastoralrats der Pfarrei wahrzunehmen hat) führt folgerichtig zu der Aussage der Würzburger Synode<sup>14</sup>, daß der Pfarrgemeinderat »je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken« hat. Das Wort »beschließend« meint hier nicht den formalen Vorgang der Willensbildung als Beschluß, sondern die eigenverantwortliche, grundsätzlich bindende Entscheidung in den ureigenen Laienbereichen, wo der Pfarrer nur aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe von Gründen widersprechen kann<sup>15</sup>, mit der Folge, daß in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich ist. Kann dann keine Einigung erzielt werden, soll eine Schiedsstelle angerufen werden. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können, wie die Synode in diesem Zusammenhang klarstellt, ohnehin nicht gefaßt werden.

Das Wort »beratend« betrifft die Sachbereiche, in denen die besondere pastorale Leitungsaufgabe des Pfarrers berührt ist. Hier darf »Rat« aber nicht mit Unverbindlichkeit gleichgesetzt werden.

In Canon 127 CIC/1983 ist ausdrücklich von der Bedeutung des Rates die Rede. Dort heißt es in § 2 Nr. 2: »Wenn (sc. im Recht) der Rat gefordert wird, ist die Handlung eines Oberen rechtsunwirksam, der diese Personen nicht anhört; obgleich der Obere keineswegs verpflichtet ist, sich ihrer, wenn auch übereinstimmenden Stellungnahme anzuschlie-

ßen, darf er dennoch ohne einen seinem Ermessen nach überwiegenden Grund von deren Stellungnahme, vor allem von einer übereinstimmenden, nicht abweichen.«

Wenn in § 3 dieses Canon gesagt wird, daß alle, deren Rat erforderlich ist, verpflichtet sind, »ihre Meinung aufrichtig vorzutragen«, so bedeutet dies zugleich, daß ihre aufrichtige Meinung vom Amtsträger auch ernst genommen und ernsthaft in Erwägung gezogen werden muß, wie dies etwa unser deutsches verfassungsrechtliches Gebot des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) vorschreibt.

Der Rat ist daher nicht ein unverbindliches Gerede, kein bedeutungsloses Redenlassen. Ein intensives und aufrichtiges Gespräch, in dem einer den anderen ernst nimmt, erweitert den Gesichtskreis und fördert die spätere Umsetzung der Entscheidung durch viele, die sie mittragen und nicht nur als »von oben« verordnet empfinden, ganz wesentlich.<sup>16</sup> Der ernstgenommene, offen und gerne gegebene, wo notwendig auch kritische Rat ist ein äußerst wirksames Mittel der Mitwirkung aller am Auftrag der Kirche. Das verantwortete freie Wort zu riskieren ohne Ängstlichkeit, dadurch »in Ungnade zu fallen«, ist dabei so wichtig wie die Geduld, das freie Wort in Ruhe anzuhören, ohne »ungnädig« zu werden. Auch das Konzil empfiehlt in der Kirchenkonstitution Nr. 37 ausdrücklich den Hirten, den klugen Rat der Laien gerne anzunehmen.

Auch wo der Dialog zunächst scheitert und Konflikte zunächst andauern, müßte es neben der Entwicklung einer christlich geprägten »Streitkultur«, die nicht »etikettiert« oder ausgrenzt, auch Einrichtungen zur Schlichtung und zum Rechtsschutz im Sinne eines geordneten Streitverfahrens geben. Insofern sind aber die von der Würzburger Synode als Modell entwickelten und mit großer Mehrheit als Votum nach Rom beschlossenen Schiedsstellen und kirchlichen Verwaltungsgerichte (Beschluß Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung – KVGO)<sup>17</sup> – bisher nicht verwirklicht, auch wenn es in manchen Bistümern (z. B. im Erzbistum Bamberg) eine Schiedsordnung gibt, die sich bereits bewährt hat.<sup>18</sup>

Auffallend ist, daß zunehmend Frauen in den Pfarrgemeinden eine führende Rolle übernommen haben, ganz wie das Konzil dies gewünscht hat.<sup>19</sup> So erfreulich dies ist, könnte dies auch einen bedenklichen Rückzug der Männer aus dieser Aufgabe signalisieren, wie er etwa in der Beteiligung an der Firmvorbereitung in vielen Gemeinden bereits beklagt wird.

## 2. Die Entwicklung auf der DekanatsEbene

Auf der Ebene des Dekanats hatte die Würzburger Synode einen Pastoralrat und einen davon unterschiedenen Dekanatsrat der Katholiken vorgesehen. Soweit ersichtlich, bestehen aber in Deutschland nirgends Dekanatspastoralräte, während es wohl überall Laienräte auf DekanatsEbene (Dekanatsrat), oft auch zusammengeschlossen auf der Ebene größerer Städte (Katholikenrat der Stadt N.N.) gibt.

Die Dekanatsräte haben sich als Treffpunkt der Pfarrgemeinderäte und Zwischenglied zwischen Pfarrei und Diözesanebene bewährt. Sie führen gewissermaßen am runden Tisch Erfahrungen aus den Gemeinden zusammen, fungieren als Ideenbörse und bilden eine Art Dekanatsbewußtsein. Vielerorts sind die Dekanatsräte besonders erfolgreich in der Bildungsarbeit tätig. Auch in der Fortbildung von Mitgliedern der Pfarrgemeinderäte und den in ihren Sachausschüssen tätigen Frauen und Männern leisten sie viel.

Im gesellschaftspolitischen Raum werden sie allerdings nur dort wirksam, wo sie infolge der kommunalen Gebietsgliederung ein entsprechendes politisches Gegenüber haben und dort für ihre Anliegen Gesprächspartner finden. Häufig fällt jedoch die kirchliche Raumordnung nicht mit der kommunalen Gliederung zusammen, oft aus gutem Grund, weil pastorale Notwendigkeiten die Großräumigkeit heutiger kommunaler Einheiten für den kirchlichen Bereich als unangemessen erscheinen lassen. In manchen Bistümern (z. B. im Erzbistum München und Freising) bilden dann mehrere Dekanatsräte, deren Dekanate gebietsmäßig mit einem Landkreis übereinstimmen, für diesen Aufgabenbereich einen Kreiskatholikenrat. Der Bischof bestellt hierfür einen Landkreisdekan. Vor allem im Bereich von Großstädten ist die staatliche Raumordnung aber häufig so unorganisch, daß diese Lösung versagt. Dort übernehmen nicht selten Stadtkatholikenräte (bestehend aus den Vertretern der Dekanatsräte und Verbandsvertretern) der Stadtregierung gegenüber die Aufgaben der Dekanatsräte.

## 3. Die Entwicklung auf der Bistumsebene

Auf der Ebene des Bistums ordnete die Würzburger Synode neben dem Priesterrat einen Diözesanpastoralrat nach *Christus Dominus* Nr. 27 und einen Diözesanrat der Katholiken nach Laiendekret Nr. 26 an.

Eigentlich müßte es in allen deutschen Bistümern entsprechend den Beschlüssen des Konzils und der Würzburger Synode neben dem kirchenrechtlich vorgeschriebenen Priesterrat einen Katholikenrat (Diöze-

sanrat) geben und einen Diözesanpastoralrat (Seelsorgerat), in dem Priesterrat, Diözesanrat, Ordensleute und andere vom Bischof berufene Mitglieder den Bischof gemeinsam beraten. Dies ist aber nicht der Fall. Manche Diözesen haben einen Pastoralrat und daneben eine Diözesanversammlung, manche einen Pastoralrat und einen Diözesanrat, manche nur einen Diözesanrat, in einer Diözese (Limburg) gibt es eine Synodalverfassung, in der der Sache nach beide Institutionen integriert sind.

Abgesehen davon, daß die Diözesanräte ein wichtiges Basiselement des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sind, haben sie auch in den Bistümern, in denen sie bestehen, erhebliches Gewicht. Sie befassen sich mit pastoral brennenden Fragen und gesellschaftspolitischen Problemen, gestalten Diözesansynoden und Pastoralforen mit, tragen wichtige kirchliche und ethische Anliegen in die Öffentlichkeit, initiieren soziale Einrichtungen und fördern die kirchliche Bildungsarbeit. In ihren Sachausschüssen arbeiten oft sehr kompetente Berater mit.

Die Verunsicherung der herkömmlichen katholischen Verbände durch die Akzentuierung der neuen Räte unmittelbar nach dem Konzil ist längst überwunden. Die meisten Verbände haben nach wie vor ein reges Eigenleben und beträchtliche Mitgliederzahlen. Ihre Vertreter arbeiten – wie die Satzungen es vorsehen – selbstbewußt im Diözesanrat mit den Vertretern der Dekanatsräte zusammen.

Zwischen dem Diözesanrats-Vorstand und dem Bischof herrscht in aller Regel ein enges Vertrauensverhältnis, das es verbietet, bei Meinungsverschiedenheiten – wie sie naturgemäß unvermeidbar sind – an die kirchliche oder allgemeine Öffentlichkeit zu gehen. Dies führt bei Außenstehenden gelegentlich zu dem Trugschluß, die Vorstände der Diözesanräte seien in innerkirchlichen Fragen »zu brav« und angepaßt, zu »harmoniebedürftig«, was immer das im einzelnen heißen mag.

Das zurückliegende »KirchenVolksBegehren« in Deutschland, das unter etwas anderen Voraussetzungen durchgeführt wurde als in Österreich, hat deshalb die Diözesanräte, insbesondere deren Vorstände, in eine erhebliche Zwickmühle gebracht: Einerseits wissen sie sich ihrer eigenen Basis nahe und halten in ihrer Mehrheit manche Forderung des »KirchenVolksBegehrens« – unabhängig von der dortigen Einzelformulierung und Wortwahl – im Kern für berechtigt. Andererseits stehen sie mit dem Bischof und der Diözesanleitung gerade auch wegen solcher Fragen in einem mehr oder weniger intensiven Dialog. Unterstützen sie das »KirchenVolksBegehren«, schädigen sie das Gesprächsklima mit der Diözesanleitung, unterstützen sie es nicht, verlieren sie einen Teil ihrer Basis, d.h. das Vertrauen eines großen Teils der Leute, die sie gewählt haben.

Dies erklärt die Unentschlossenheit und die recht unterschiedlichen,

gelegentlich auffällig gewundenen Erklärungen mancher Diözesanräte zu diesem Vorgang.

Zurecht müssen viele Mitglieder kirchlicher Gremien das »Kirchen-VolksBegehren« auch als eine verunsichernde Anfrage an ihre Wirksamkeit und ihr Selbstverständnis ansehen. Müßte sich eine solche Bewegung nicht eigentlich in den gewählten Gremien statt neben ihnen ereignen? Hat der lange Dialog seit den Zeiten des Konzils und der Würzburger Synode (für Jüngere in der Kirche ohnehin schon Geschichte) so wenig Vorzeigbares erbracht, daß die Ungeduld gegenüber dem empfundenen »Problemstau« in der Kirche berechtigt erscheint?

Es wird sich rasch zeigen, daß eine Weiterbehandlung der von immerhin rund 1,4 Millionen deutschen Katholiken (davon sehr vielen aus den Kernschichten der Gemeinden) unterzeichneten Anliegen des »Kirchen-VolksBegehrens« wohl nur mit den bestehenden gewählten Gremien, also auch den Diözesanräten und Diözesanpastoralräten sinnvoll möglich ist. Das Außerordentliche, Ungewöhnliche wird auf dem Weg der Normalität weiterbehandelt werden müssen, soll nicht nur eine zusätzliche Frustration eines großen Teils engagierter Kirchenglieder dabei herauskommen.

Die Wirksamkeit der Diözesanpastoralräte hängt naturgemäß sehr stark davon ab, in wieweit sich der jeweilige Bischof in der Leitung der ihm anvertrauten Diözese vom Pastoralrat beraten lassen will. Davon aber hängt wieder ab, wer bereit ist, sich in ein solches Gremium wählen zu lassen. Ist es aber erst personell »ausgedünnt«, kann der Bischof auch wenig kompetente Beratung erwarten. Sucht der Bischof den Rat des Pastoralrats und nimmt ihn ernst, wird er auch kompetent und geduldig beraten werden. So kann er sich die Lebenserfahrung aus den verschiedensten Berufen zunutze machen und »in geistlichen wie in weltlichen Dingen genauer und besser urteilen«, wie das Konzil sagt<sup>20</sup>, das überhaupt meint: »Aus dem vertrauten Umgang zwischen Laien und Hirten kann man viel gutes für die Kirche erwarten.«<sup>21</sup>

In *Christifideles laici* Nr. 25 hat der Papst die Laien ausdrücklich aufgefordert, ihre Mitarbeit nicht auf die engen Grenzen ihrer Pfarrei oder ihres Bistums zu beschränken, sondern sie auf den zwischenpfarrlichen, interdiözesanen, nationalen und internationalen Bereich auszudehnen. Dabei hat er die Bitte der Synode um die Förderung der Errichtung von Diözesanpastoralräten aufgegriffen, die man den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend einschalten soll. Auf Diözesanebene sei diese die wichtigste Form der Mitarbeit und des Dialogs sowie der gemeinsamen Urteilsbildung. Die Mitwirkung der Laien in diesen Räten könne die Möglichkeiten der Konsultation erweitern, sowie das Prinzip der Mitwirkung – »die in einzelnen Fällen auch Mitentscheidung ist – auf breiterer Basis und intensiver zur Anwendung kommen lassen.«

Der Papst sieht die Einschränkung des Kirchenrechts von der »nur beratenden« Funktion des Diözesanpastoralrats also keineswegs eng.

#### *4. Entwicklung auf der Länderebene*

Die Würzburger Synode hatte empfohlen: »Die Katholikenräte eines Landes sollen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenarbeiten.«<sup>22</sup> In den meisten Bundesländern gibt es aber nur eine mehr oder weniger informelle Zusammenarbeit, etwa zwischen den Diözesanräten »Mitte/Südwest«. In Bayern besteht – schon aus den Zeiten der Katholischen Aktion kommend – das »Landeskomitee der Katholiken in Bayern«, das nach seinem Statut gesellschaftspolitische Anliegen der Katholiken in Bayern vertritt und die Bayerische Bischofskonferenz berät. In ihm arbeiten die Diözesanräte der sieben bayerischen Diözesen und die Katholischen Verbände auf Landesebene zusammen. So hat sich das Landeskomitee der Katholiken in Bayern z. B. 1994 mit der Bedeutung der Medien und 1995 mit den Problemen der Arbeitslosigkeit befaßt und hierzu jeweils konkrete Vorschläge und Maßnahmen beschlossen. Nach dem umstrittenen »Schulkreuzbeschluß« des Bundesverfassungsgerichts hat es in München eine große Kundgebung für den Verbleib der Kreuze in den Bayerischen Grundschulen veranstaltet, die ein sehr großes Medienecho im In- und Ausland gefunden hat.

#### *5. Entwicklung auf der Bundesebene*

Auf der Bundesebene hat sich das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, das zwar das von den Deutschen Bischöfen anerkannte Organ des Laienapostolats gemäß Nr. 26 des Laiendekrets ist, aber weder ein »Bundeskatholikenrat« noch ein »Bundespastoralrat«, 1995 ein neues Statut gegeben, das neben den Vertretern der Diözesanräte und der herkömmlichen katholischen Verbände den Zugang auch Vertretern geistlicher Gemeinschaften und Bewegungen öffnet.

Kernaufgabe des ZdK ist – wie schon seit 1848 – die Veranstaltung der Katholikentage, aber auch die Formulierung und Vertretung von christlich-ethischen politischen Positionen in der Gesellschaft und gegenüber den politisch Verantwortlichen. Besondere Anliegen sind dem ZdK dabei vor allem Ehe und Familie, der Schutz des Lebens in allen seinen Phasen, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivvermögen, die Einigung Europas, Entwicklung und Frieden in der einen Welt, eine menschenwürdige Behandlung

von Ausländern und Flüchtlingen, die Aussöhnung mit Polen und nicht zuletzt die christlich-jüdische Zusammenarbeit.

In jüngerer Zeit ist dem ZdK verstärkt die Rolle zugefallen, auch zu innerkirchlich brisanten Fragen als Organ der katholischen organisierten Laien deutlicher Position zu beziehen. Dies zeigt etwa der Beschluß des ZdK zur Ehelosigkeit katholischer Priester<sup>23</sup>, aber auch das Dokument »Dialog statt Dialogverweigerung. Wie miteinander umgehen in der Kirche«<sup>24</sup>, das in der Öffentlichkeit ein ungewöhnlich großes Echo gehabt hat und noch hat.

Das »KirchenVolksBegehren« stellt das ZdK im übrigen vor ganz ähnliche Probleme, wie sie oben bei den Diözesanräten dargestellt sind.

Auf der Bundesebene wünschte die Würzburger Synode die Erlaubnis, alle zehn Jahre eine weitere Gemeinsame Synode durchführen zu können und zugleich beschloß sie eine »Gemeinsame Konferenz« aus (derzeit) 15 Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz und 15 Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken mit der Aufgabe, »kirchliche Aufgaben auf überdiözesaner Ebene in der Bundesrepublik Deutschland, die sich dem Leitungsamt (vertreten durch die Deutsche Bischofskonferenz) und den freien Initiativen (vertreten durch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken) gemeinsam stellen«, zu beraten. Dazu gehört die Aufgabe, die Entwicklung in Kirche und Gesellschaft, auch im übernationalen Bereich, zu beobachten, Anregungen zu notwendigen Maßnahmen zu geben und die Fortentwicklung zu verfolgen. Insbesondere hat die Gemeinsame Konferenz die Fragen zu beraten, die die Weiterführung der von der Gemeinsamen Synode eingeleiteten Entwicklung in der Durchführung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils betreffen.

Ferner hat sie die Aufgabe, wechselseitig über Arbeitsvorhaben der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sowie über deren Durchführung zu unterrichten und Schwerpunkte für die Aufstellung des überdiözesanen Haushalts zu beraten.<sup>25</sup>

Die Gemeinsame Konferenz aus ZdK und Deutscher Bischofskonferenz hat sich – aufs Ganze gesehen – bewährt, auch wenn bisher seine Chancen, gemeinsame Verantwortung bei voller Selbständigkeit der beiden Mitgliedsgruppen auch tatsächlich gemeinsam wahrzunehmen, keineswegs voll genutzt worden sind. Als besonders geglückt kann die gemeinsame Veröffentlichung der Stellungnahmen beider Mitgliedsgruppen zu den *Lineamenta* der Bischofssynode 1987 über die Laien gelten. Besonders wichtig war auch die stets enge Abstimmung der Haltung zu den gesetzlichen Regelungen bezüglich der Abtreibung und zur Frage der kirchlichen Schwangerenberatung.

Auch die jeweiligen Berichte der Vorsitzenden beider Mitgliedsgruppen über Vorgänge und Arbeitsvorhaben waren regelmäßig von hohem Wert, auch wenn sie nicht unmittelbar in gemeinsames oder abgestimmtes Tun einmündeten.

### 6. Die übernationale Ebene

Auf europäischer Ebene besteht als Zusammenschluß der Nationalkomitees der Katholiken das »Europäische Forum der Nationalen Laienkomitees« (*Forum Europeen des Comites Nationaux des Laics*), das im Zweijahresrythmus Studienversammlungen zu ausgewählten Themen und Statutenversammlungen bezüglich der Regularien veranstaltet. Die einzelnen Nationalkomitees sind sehr verschieden verfaßt. Manche ähneln dem ZdK (ganz gleich wie dieses ist keines struktuiert), z. B. der »Katholische Laienrat Österreichs«, der »Conselho Nacional de Movimentos e Obras« in Portugal, das »Foro de Laicos« in Spanien, die »Consulta Nazionale della Aggregazioni Laicali« in Italien, die »Irish Commission for the Laity« in Irland, das »National Council for the lay Associations« in England und Wales, das »Schweizerische Koordinationskomitee Katholischer Laien« und der »Rat der katholischen Laien von Slowenien«. Andere sind Unterkommissionen der entsprechenden Bischofskonferenz, wieder andere gleichen eher einem nationalen Pastoralrat, oder die Delegationen werden unmittelbar von den Bischöfen entsandt. Auch ist der soziale und kirchliche Hintergrund von Delegationen aus Diasporaregionen (wie etwa den skandinavischen Ländern) ein völlig anderer als solcher aus überwiegend katholischen Ländern (wie etwa Spanien, Portugal, Italien oder Polen). In dieser Vielfalt liegt eine große Chance der gegenseitigen Bereicherung. Demgemäß besteht das Schwergewicht der Arbeit des Europäischen Forums zurecht in der Ausgestaltung als Plattform für Begegnung und Austausch, weniger in der konkreten Beschlußfassung. Zugleich liegt darin aber auch eine gewisse – derzeit wohl noch unvermeidbare – Schwäche, weil gegenüber dem erstarkenden und zunehmend geeinten politischen Europa eine einheitliche, starke und deshalb beachtete Stimme der katholischen europäischen Laien weithin fehlt. Gerade jetzt, wo um eine Art Europäische Verfassung mit weitreichenden Folgen gerungen wird und wo in Fragen der Gen-Manipulation in Europa gefährliche Wege beschritten werden, fehlt eine solche Stimme der europäischen Katholiken leider weithin.

Ein katholisches »Maastricht I«, d. h. eine stärkere Union der organisierten katholischen Laien auf der Ebene der sich demnächst noch erweiternden Europäischen Union steht dringend an.

Weltkirchlich ist der römische Laienrat, wie er nach dem Konzil geschaffen worden war, inzwischen in einen Rat für die Laien umbenannt worden. Er wird also offenbar weniger als ein Organ der Laien auf Weltenebene zur Beratung des Papstes und der römischen Kurie gesehen, sondern eher als eine Stelle der römischen Kurie, um Einfluß auf die Laien und deren Arbeit auf Weltebene zu nehmen. Während der Bischofssynode 1987 über die Laien wurden zwar zahlreiche kompetente Laien aus aller Welt als »auditores« beigezogen. Eine Entsendung dieser *auditores* durch die entsprechenden Gremien wurde jedoch trotz zahlreicher entsprechender Bitten nicht realisiert.

### III. GEMEINSAME PROBLEMFELDER

In allen Räten auf den verschiedenen Ebenen ergeben sich einige gemeinsame Problemfelder, in denen die Suche nach gesicherten Wegen noch nicht abgeschlossen ist. Man nennt das intern gerne die »Fragen nach dem Selbstverständnis«.

#### 1. *Läßt sich die Kirche »demokratisieren«?*

Man nennt die Laienräte oft das demokratische Element in der Kirche. Sieht man näher zu, stimmt dies nur recht eingeschränkt. Zwar sind die Mitglieder gewählt und haben daher ein demokratisch legitimes Mandat. Sie debattieren nach Geschäftsordnungen, die weithin parlamentarischen Gepflogenheiten entsprechen und stimmen auch entsprechend ab. Gleichwohl sind sie keine Parlamente im demokratischen Sinn. Dazu fehlen ihnen die elementaren demokratisch-parlamentarischen Entscheidungskompetenzen: Sie haben kein Haushaltsrecht (von der besonderen staatskirchenrechtlich begründeten Ausnahme in der Diözese Rottenburg-Stuttgart abgesehen), kein Gesetzgebungsrecht (dieses liegt beim Ortsbischof) und keine Kontrollrechte über die Amtsführung in der kirchlichen Verwaltung. Soweit es nicht den (durch die engen finanziellen Spielräume stark eingeschränkten) Bereich eigener Initiativen betrifft, haben sie gegenwärtig praktisch nur Beratungsrechte.

Schon seit den Zeiten der Würzburger Synode wird daher immer wieder der Ruf nach weitergehenden Befugnissen und einer »Demokratisierung der Kirche« laut, zuletzt im »Demokratieförderplan« des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend.

Soweit die Forderung nach »Demokratisierung« der Kirche undifferenziert als »Schlagwort« (im vollen Wortsinn) verwendet und etwa gar

noch unmittelbar aus dem Begriff des »Volkes Gottes« abgeleitet wird, schadet sie einer Emanzipation der Laien oft sehr, weil es sogleich eine verständliche Abwehrhaltung beim kirchlichen Amt auslöst, das hierarchische Wesen der Kirche sei gefährdet.

Demokratie heißt ja – herkömmlich verstanden –, daß alle Souveränität vom Volk ausgeht und das Parlament von ihm seine Macht ableitet. Das Volk Gottes ist aber gerade nicht souverän. Das Volk Gottes hat einen Souverän, nämlich seinen gekreuzigten und auferstandenen lebendigen Herrn. Unter ihm sind alle Schwestern und Brüder, nicht Herren und Mägde oder Knechte. Das Wort vom »Hirten« trifft genau genommen nur auf Gott zu. Nur ihm gegenüber sind wir Schafe. Dieses Bild zeigt aber auch, daß am anderen Pol das Wort von der »Hierarchie« der Gefahr unterliegt, als Herrschaft mißverstanden zu werden nach Art einer absolutistischen Monarchie.

Die Absage an eine mißverständene allumfassende Demokratie in der Kirche bedeutet aber nicht, daß demokratische Spielregeln in der Kirche nicht verstärkt zur Meinungsbildung und Willensbildung verwendet werden könnten. Auch das Konklave wählt den Papst geheim nach dem Mehrheitsprinzip, Konzilien stimmen über Vorlagen und Änderungsanträge mit Mehrheit ab.

Daß die Glaubenswahrheiten (*depositum fidei*) und das Sittengesetz nicht der Abstimmung nach Mehrheitsverhältnissen unterworfen werden können, liegt auf der Hand. Das steht aber einer effektiveren Mitentscheidung (Partizipation), die logische Voraussetzung von mehr Mitverantwortung ist, nicht entgegen. Denn auch nach dem deutschen Grundgesetz steht vieles nicht zur Disposition der Mehrheit: z.B. die Menschenwürde, die Demokratie, der Rechtsstaat und der Föderalismus (Art. 79 III, Art I und 20 GG). Würde man dies auch für die Kirche analog zum Ausgangspunkt nehmen und anstelle dieser Werte die authentisch gelehrt Glaubens- und Sittenlehre als unabstimmbar setzen, würde sich ein großer Spielraum für eine erweiterte Mitentscheidung der Laienräte ergeben. Das volle Haushaltsrecht oder eine maßgebende Mitwirkung an der Wahl und Besetzung kirchlicher Führungsämter oder die Mitentscheidung, in welcher Weise Inhalte der Glaubenslehre heute besser vermittelt werden müßten, könnten durchaus von Laienräten wahrgenommen werden, ohne die hierarchische Struktur der Kirche in Frage zu stellen.

Das Wesen der Kirche würde dadurch nicht angetastet, da die Kompetenz des Amtes dabei nicht in Zweifel gezogen wird, argumentativ und verbindlich den unabstimmbaren Bereich zu bestimmen (Kompetenzkompetenz). Das vom Papst approbierte Statut der Würzburger Synode<sup>26</sup> könnte dafür ein Modell sein: Solange die Deutsche Bischofs-

konferenz der Beschlußfassung nicht unter Angabe von Gründen der Glaubens- und Sittenlehre widersprach, oder im Einzelfall vor der Beschlußfassung erklärte, Anordnungen werde die bischöfliche Gesetzgebung versagt, hatte diese Synode das Recht, durch ihre Beschlüsse partikulares Kirchenrecht zu schaffen.<sup>27</sup>

Den Bereich des bei der kirchlichen Willensbildung Unabstimmbaren erkennt im übrigen auch der »Demokratieförderplan« des BDKJ ausdrücklich an.

## 2. Innerkirchliche oder gesellschaftspolitische Orientierung?

In den Konzilstexten begegnet uns immer wieder das Wortpaar »in Kirche und Welt«<sup>28</sup>, wenn von der Aufgabe der Laien gesprochen wird.

Heildienst (Aufbau der Kirche durch Verkündigung, Glaubenszeugnis und Sakramente) und Weltendienst (Verchristlichung der weltlichen Verhältnisse) – wie im kirchlichen Jargon die eine Sendung der ganzen Kirche gerne zerteilt wird, sei es in Akzente oder in Reviere – gehören untrennbar zusammen. Sie eignen sich nicht zu einer »sauberen« Abgrenzung von Zuständigkeiten von Amtsträgern und Laien.

Die Deutschen Bischöfe haben das in Ziffer 1.2 der Stellungnahme zu den *Lineamenta* zur Bischofssynode 1987 sehr anschaulich formuliert: Der Weltcharakter der Laien (*indoles saecularis*) dürfe nicht dahin vereinfacht werden, das »Geschäft« des Laien sei die gläubige Gestaltung der Welt, das »Geschäft« der geweihten Amtsträger sei der Aufbau der Kirche. Die Laien müßten ihr Apostolat auch in der Kirche ausüben und zum Aufbau des Leibes Christi tätig werden.

Sehr eindringlich betonen sie: »Im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes, im gegenseitigen Empfangen des Glaubensverständnisses, das der Hl. Geist in den Gläubigen wirkt, in der gemeinschaftlichen Bezeugung und Weitergabe des Glaubens, im Miteinander der Liturgischen Feier, in gemeinsamer Diakonie und gläubiger Mitverantwortung: Überall steht die gemeinsam empfangene Gabe und Aufgabe vor allem – noch so bedeutsamen – Unterscheidenden.«<sup>29</sup>

Wenn Papst Johannes Paul II. in *Christifideles laici* im Anschluß an Kirchenkonstitution Nr. 31 den besonderen *Weltcharakter der Laien* betont<sup>30</sup> und in Übereinstimmung mit der Bischofssynode davor warnt, daß sich Laien zu sehr mit innerkirchlichen Fragen und Aufgaben befassen und darüber ihren Dienst in der Welt vernachlässigen<sup>31</sup>, spricht er nur etwas aus, was in der Tat eine ständige Versuchung ist. So hat etwa auch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken mit dem Arbeitspapier seiner Kommission 8 vom 1. Oktober 1981 »Mehr Weltverantwor-

tung in der christlichen Gemeinde«<sup>32</sup> nachdrücklich vor dieser Entwicklung gewarnt – soweit ersichtlich ohne durchgreifenden Erfolg.

Mit seiner Warnung vor einem Rückzug der Laien aus der Weltverantwortung drängt der Papst aber die Laien keineswegs aus der innerkirchlichen Mitverantwortung, wie ihm einige Kritiker voreilig vorgeworfen haben. Liest man den Text von *Christifideles laici* im Ganzen, findet man genug Stellen, an denen die Laien zu einer intensiven Beratung in innerkirchlichen Fragen aufgerufen und Pfarrpastoralräte<sup>33</sup> und Diözesanpastoralräte<sup>34</sup> dringend empfohlen werden. Die Teilhabe der Laien – Frauen und Männer – am Verkündigungsauftrag, an der Gestaltung der Liturgie, an pastoralen Planungen wird im Anschluß an Nr. 30 der Kirchenkonstitution als unverzichtbar herausgestellt.

Heilsdienst und Weltdienst des Laien gehören für Papst Johannes Paul II. so untrennbar zusammen wie für das Konzil. Sein berechtigtes Anliegen ist nur, dabei die Gewichte nicht einseitig auf das Innerkirchliche verrutschen zu lassen zu Lasten einer für die Gesellschaft und die Kirche gleichermaßen verhängnisvollen »Weltflucht« der Laien.

### 3. *Wachsende innere Pluralität*

Die politischen Überzeugungen und die binnenkirchlichen Vorstellungen innerhalb der Gremien sind ungleich pluraler geworden als noch vor zehn Jahren. Das stellt die Gremien vor verstärkte Integrationsaufgaben und führt, sofern ein echter ernsthafter Dialog nicht zustandekommt, zu lähmenden Polarisierungen. Manchmal ist die Versöhnung der scheinbar unversöhnlichen Standpunkte schier unmöglich. Mancher weint – sei es auch nur unbewußt – den »guten alten Zeiten« selbstverständlicher Geschlossenheit nach, während ein anderer neu Hinzugekommener zunächst vieles wie »betoniert« empfindet. Der Kampf um Zustimmung und Balance zwischen Offenheit und Vielfalt auf der einen und zugleich Profil und Identität auf der anderen Seite kostet viel Zeit und Kraft. Eine schließlich im redlichen Dialog gewonnene Einmütigkeit stärkt aber die Glaubwürdigkeit erheblich. Wer die Gremien von außen kritisiert, seien es Medien oder Bischöfe, sollte diese Problematik, die ja eigentlich auch in Redaktions- und Bischofskonferenzen nicht gänzlich unbekannt sein dürfte, der Gerechtigkeit halber nicht übersehen.

Auch das Konzil rechnete damit und hielt es für legitim, daß Christen bei gleicher Gewissenhaftigkeit in einer konkreten Frage, deren Lösung nicht zweifelsfrei und unmittelbar dem Evangelium entnommen werden kann, zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können. In solchen Situationen darf keine Seite das kirchliche Amt für sich einspannen und

dem anderen das Christsein bestreiten. Vielmehr ist gerade dann der »*aufrichtige Dialog*« und die gemeinsame Beachtung des gemeinen Wohls besonders gefordert.<sup>35</sup>

#### 4. *Das Verhältnis von Aktion und Spiritualität*

Die Laienräte, die ja auch Weggemeinschaften des Glaubens sein sollten und zugleich riesige Aufgabenfelder vor sich sehen, geraten immer wieder aufs neue in die Gefahr übertriebener Betriebsamkeit und spiritueller Auszehrung.

Die Frage nach einer »richtigen, vielleicht sogar spezifischen Laienspiritualität« in den Gremien stellt sich immer wieder aufs Neue. Sie drängt nach Beantwortung, weil sonst das vielfältige Tun nicht mehr durchsichtig ist auf das gemeinsame Fundament und schon bald wie der Aktionismus eines beliebigen Vereins erscheinen kann.

Das Konzil sagt, daß »alle zur Heiligkeit berufen«<sup>36</sup> sind, eine wahrhaft radikale Forderung, die den meisten Laien eher quer zu ihrer Mentalität liegen dürfte: Engagement in der Kirche, gewiß, aber ein »Heiliger« werden? Eher nein! Vielleicht kommt das daher, daß wir uns unter Heiligen nur ganz herausragende, offiziell heiliggesprochene Frauen und Männer vorzustellen gewohnt sind, ohnehin wenige von ihnen »gewöhnliche Laien«, meist Ordensgründerinnen, Missionare oder Bischöfe, Gegenstand der Verehrung mit Statue und Altarbild, irgendwie dem wirklichen Leben entrückt in eine unerreichbare und zugleich fast etwas langweilig wirkende Vollkommenheit.

Von dieser verengten Sicht der »offiziellen Heiligkeit« und manchen verzeichnenden Verehrungsformen muß man sich ein Stück lösen, wenn man die provozierende Aussage des Konzils verstehen will. »Heilig« ist alles, was zu Gott gehört, also auch die Menschen, die sich bewußt in Kirche und Welt in seinen Dienst stellen, bereit, nach ihren mehr oder weniger bescheidenen Kräften seine Boten und Zeugen zu sein, sich von seinem Geist leiten zu lassen. Der Aufruf des Konzils zur Heiligkeit meint daher, daß sich jeder und jede – unabhängig von ihrer jeweiligen Veranlagung zur Frömmigkeit – immer wieder aufs neue auf Gott hinbewegen, auf ihn hören, zu ihm beten soll. Die *Spiritualität der Laien* ist dabei naturgemäß nicht einfach eine Kopie priesterlicher oder mönchischer Spiritualität – so sehr vieles daraus auch für Laien fruchtbar ist. Für den Laien, der stärker der Welt in Familie, Beruf und sozialem Umfeld zugewandt ist<sup>37</sup>, stellt sich die Frage, »wes Geistes Kind« er ist, *im Alltag*, im Tagesgeschäft, nicht nur, wenn er die Kirche besucht, in der Bibel liest oder betet. Die deutschen Bischöfe haben das in ihrer Stel-

lungnahme zu den *Lineamenta* für die Bischofssynode 1987 die »Sensibilität der Glaubenden für die Gegenwart Gottes in der konkreten Weltwirklichkeit« genannt und dazu ausgeführt: »Gott in allen Dingen zu finden, bezieht sich nicht nur auf den Bereich der vorgegebenen Schöpfung, sondern auch auf den der geschehenen Geschichte ... so ist es heute für den Laien eine spirituell vordringliche Aufgabe, sensibel zu werden für die Transparenz allen Geschehens in der Welt auf Gott und sein Wirken hin. Selbst ihre Sünden- und Todesgestalt kann dem Glaubenden durchsichtig werden für den Gott, der in seinem Sohn sich alles zu eigen gemacht hat, um alles zu erlösen. Nicht zuletzt ist Gott in den Menschen zugegen, welche die Sünden- und Todesgestalt der Welt in besonderer Weise erfahren (vgl. Mt 25).« Entscheidend sei, »sich nicht mit der Oberfläche des Weltgeschehens zu begnügen.«<sup>38</sup>

Der Weg zur Heiligkeit des Laien ist also in besonderer Weise der interessierte Blick in das Gesicht des Mitmenschen, in dem ihm Gott begegnet und ihn zum Hören, Teilen, Begleiten, Trösten, Verstehen und Helfen herausfordert. Und das kann sich zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder Situation ereignen.

Darin liegt zugleich ein entscheidend wichtiger Beitrag der Laien zur Heiligung der Kirche. Gott will auch in seinen Geschöpfen erkannt, anerkannt und geliebt werden. Gott selbst ist aller Anbetung würdig, weil er so ist, wie er ist. Vielleicht ist es die Wurzel vieler gegenwärtiger Schwierigkeiten in der Kirche, daß zu wenig Anbetung geschieht, so viele der Getauften und Gefirmten in den Knien steif geworden sind, sich vor Gott nicht mehr so klein machen mögen, wie sie tatsächlich vor ihm sind, sich nicht mehr bücken wollen. Würden sie dies tun, würde sich die grundsätzliche Perspektive verschieben, auch Kleines wieder wichtiger werden, »Basisnähe« in einer ganz neuen Weise erfahren werden.

Allerdings sind nicht nur Laien und ihre Gremien von der »Spiritualitäts-Arthrose«<sup>39</sup> gefährdet, sondern wohl alle Glieder der Kirche.

#### ANMERKUNGEN

1 Vgl. etwa Kirchenkonstitution Nr. 9 und Nr. 33; Laiendekret Nr. 2 und Nr. 3; Pastoralkonstitution Nr. 92.

2 Dort Ziffer 1.2; vgl. auch Erwachsenenkatechismus der Deutschen Bischofskonferenz, 1985, S. 292 f.

3 Laiendekret Nr. 3; vgl. auch Kirchenkonstitution Nr. 33.

4 Kirchenkonstitution Nr. 31; vgl. auch Laiendekret Nr. 2, Pastoralkonstitution Nr. 43.

5 Laiendekret Nr. 18.

6 Laiendekret Nr. 10.

7 Laiendekret Nr. 19.

8 Laiendekret Nr. 26.

9 Dekret *Christus Dominus* Nr. 27. Der CIC/1983 enthält hierzu in can. 511 ff. entsprechende Vorschriften.

10 Priesterdekret Nr. 7. Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen finden sich in can. 495 ff. CIC/1983. In can 495 § 1 CIC wird der Priesterrat zwingend vorgeschrieben und »gleichsam Senat des Bischofs« genannt.

11 Offizielle Gesamtausgabe. Freiburg 1976, S. 651 ff., mit Einführung von W. Pötter, S. 637 ff.

12 Ebd., S. 688 ff., mit Einführung von Ph. Boonen, S. 679.

13 Kirchenkonstitution Nr. 37.

14 Beschluß »Mitverantwortung«, Teil III. 1. 2.

15 Ebd., Teil III. 1. 12.

16 Vgl. auch Erwachsenen Katechismus, a. a. O., S. 300.

17 Gesamtausgabe der Synodenbeschlüsse, a. a. O., S. 734 ff.

18 Vgl. W. Bayerlein, in: A. Schavan (Hrsg.), Dialog statt Dialogverweigerung. Kevelaer 1994, S. 150 ff.

19 Laiendekret Nr. 9.

20 Vgl. Kirchenkonstitution Nr. 37.

21 Ebd.

22 Beschluß »Mitverantwortung«, Teil III. 3. 4. 8.

23 Kirchenkonstitution Nr. 37.

24 Diskussionsbeitrag der Kommission 8 »Pastorale Grundfragen« des ZdK (5. Oktober 1991); mit Impulsen verschiedener Autoren zu dem Text auch als Taschenbuch erschienen (Kevelaer 1994).

25 Beschluß »Mitverantwortung«, Teil IV. 3. 2.

26 In der Offiziellen Gesamtausgabe, a. a. O., S. 856 ff.; Päpstliche Approbation dort S. 861 f.

27 Art. 13 Abs. 3 und 4 des Statuts.

28 Laiendekret 2, 3 und 9.

29 Stellungnahme der deutschen Bischöfe zu den *Lineamenta* der Bischofssynode 1987, Ziffer 1. 1.

30 *Christifideles laici* Nr. 15.

31 Ebd., Nr. 2.

32 ZdK, Berichte und Dokumente, Heft 47, S. 3 ff.

33 *Christifideles laici* Nr. 27.

34 Ebd., Nr. 25.

35 Pastoralkonstitution Nr. 43.

36 Kirchenkonstitution Nr. 32.

37 Laiendekret Nr. 2.

38 Vgl. Stellungnahme der deutschen Bischöfe zu den *Lineamenta* der Bischofssynode, a. a. O., Ziffer 3. 3.

39 *Arthrosis deformans*: degenerative Gelenkerkrankung; entsteht vorwiegend aus einem Mißverhältnis von Beanspruchung und Beschaffenheit einzelner Gelenkteile.